

Satzung

für den **Förderverein Jugendfußball des TSV Poing e. V.**

(Gemäß Gründungsversammlung vom 20.9.1995 und Änderungen gemäß Mitgliederversammlung vom 23.10.2006, 23.11.2010 und 03.12.2013)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Jugendfußball des TSV Poing e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist in Poing.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Nachwuchsarbeit in der Fussballabteilung des TSV Poing.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die dem Zweck des Vereins widersprechen. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) 2 Beisitzern
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter - jeweils allein - gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. (Vorstand im Sinne § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 4 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Suche nach Mitgliedern und Sponsoren.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Ausführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Erstellung des Jahresberichts.
6. Entfällt.
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern. Für die Streichung genügt, wenn der jährlich fällige Jahresmitgliedsbeitrag, der per Lastschriftverfahren eingezogen wird, mangels Deckung oder Widerspruch nicht bezahlt wird.
8. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu ermächtigen.
9. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 5 Förderausschuss

1. Über die Mittelvergabe entscheidet der Förderausschuss. Nach schriftlichem Vorschlag der Jugendleitung der Fußballabteilung des TSV Poing e. V. wird ein Etat aufgestellt. Die Gliederung des Etats hat so transparent zu sein, dass die Verwendung der Mittel des Fördervereins zu ausschliesslich satzungsgemässen Zwecken erkennbar ist.
2. Der Förderausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Abteilungsleiter und Jugendleiter der Fußballabteilung des TSV Poing.
3. Der Förderausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Förderausschusses. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 6 Mitgliedschaft im Förderverein

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vorstand zu. Dieser entscheidet dann endgültig.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei einer schriftlichen Austrittserklärung, bei Tod und bei Ausschluss durch den Vorstand. Eine Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Die Satzung wird jedem Mitglied auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

§ 7 Finanzen

1. Die Verwaltung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen obliegt dem Schatzmeister auf Basis des vom Förderausschuss genehmigten Etats.
Weitere Ausgaben für Verwaltungsmittel können vom Vorstand entschieden werden. Der Schatzmeister erstellt einen Kassenbericht für das Geschäftsjahr zur Vorlage in der Mitgliederversammlung.
2. Es ist nicht statthaft, das Vereinskonto zu überziehen oder anderweitig im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandes.
4. Wahl von zwei Kassenrevisoren.
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung und des Förderausschusses

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung und eine Sitzung des Förderausschusses stattfinden. Sie werden vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Bekanntgabe im Ortsnachrichtenblatt der Gemeinde Poing.
Die Mitglieder des Förderausschusses sind zur Sitzung des Förderausschusses schriftlich zu laden.
In der jeweiligen Einladung ist die Tagesordnung anzugeben
2. Gestrichen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
5. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem anderen vom Versammlungsleiter zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
8. Sofern ein Mitglied noch nicht volljährig ist, erfolgt die Vertretung durch den gesetzlichen Vertreter

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Ober Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9.10, 11, entsprechend.

§ 13 Anschrift

Als Anschrift des Vereins gilt die jeweilige private Anschrift des Vorsitzenden.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an den TSV Poing e.V. über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Jugendfußballs zu verwenden hat.